Bundesland

Tirol

Kurztitel

Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz, Tiroler

Kundmachungsorgan

LGBl.Nr. 58/2011 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 173/2021

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

07.12.2021

Abkürzung

TVAG

Index

3715 Anliegerbeitrag, Kanalabgabe, Umweltabgabe

Text

3. Abschnitt

Erschließungsbeitrag

§ 7

Abgabengegenstand, Erschließungsbeitragssatz

(1) Die Gemeinden werden ermächtigt, im Fall des Neubaus eines Gebäudes oder der Änderung eines Gebäudes, durch die seine Baumasse vergrößert wird, einen Erschließungsbeitrag zu erheben. Verlieren Gebäude im Sinn des § 2 Abs. 4 oder Teile davon ihren Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Neubau.

(2) Die Erhebung des Erschließungsbeitrages erfolgt durch Festlegung des Erschließungsbeitragssatzes (Abs. 3).

(3) Der Erschließungsbeitragssatz ist ein Prozentsatz des Erschließungskostenfaktors nach § 5 Abs. 2. Er ist von der Gemeinde durch Verordnung einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet festzulegen. Die Höhe des Erschließungsbeitragssatzes hat sich nach der von der Gemeinde zu tragenden Straßenbaulast zu richten und darf 7 v. H. des Erschließungskostenfaktors nicht überschreiten.

Im RIS seit

07.12.2021

Zuletzt aktualisiert am
03.03.2026

Gesetzesnummer
20000475

Dokumentnummer
LTI40046824